

BVGer C-6991/2008 vom 1. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6991_2008

FR: TAF C-6991/2008 du 1 septembre 2010

IT: TAF C-6991/2008 del 1 settembre 2010

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen gemäss Art. 51 Abs. 1 BÜG Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BÜG.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 2

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Juni 2008 besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung bzw. an der Feststellung ihrer Nichtigkeit (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Hinsichtlich der Einhaltung der Beschwerdefrist wird geltend gemacht, die am 3. Juni 2008 im Bundesblatt publizierte Verfügung der Vorinstanz sei nicht korrekt eröffnet worden, da keine der in Art. 36 VwVG genannten Voraussetzungen für eine amtliche Publikation erfüllt gewesen seien. Aus mangelhafter Eröffnung dürfe aber kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG), weshalb die Veröffentlichung nicht als fristauslösend angesehen werden könne. Der Beschwerdeführer macht geltend, erstmals am 29. Juli 2008 vom Umstand erfahren zu haben, dass er nicht mehr über das Schweizer Bürgerrecht verfüge. Am 15. August 2008 (vgl. Schreiben des BFM vom 13. August 2008) sei er schliesslich dahingehend informiert worden, dass seine Einbürgerung in Abwesenheit für nichtig erklärt worden sei. Den genannten Mitteilungen könne keine fristauslösende Wirkung zukommen, da er nach wie vor keine Kenntnis vom Inhalt der fraglichen Verfügung gehabt habe. Selbst wenn von einer Eröffnung am 29. Juli bzw. am 15. August 2008 auszugehen wäre, müsste die Beschwerdefrist als gewahrt betrachtet werden. Das BFM wäre nämlich verpflichtet gewesen, seine Eingaben vom 4. und 18. (recte 15.) August 2008 als sinngemässe Beschwerden in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten. Schliesslich habe er erst am 22. Oktober 2008 Einsicht in die Akten der Vorinstanz und damit Kenntnis von der angefochtenen Verfügung nehmen können. Ausgehend von einer Eröffnung an diesem Tag wäre die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen mit

vorliegender Beschwerdeeingabe vom 5. November 2008 ebenfalls gewahrt. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist die Nichtigkeit eines Entscheides jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (vgl. nur BGE 133 II 366 E. 3.1 S. 367 sowie BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346 jeweils mit Hinweisen). Sie kann daher - unter dem Vorbehalt rechtsmissbräuchlichen Zuwartens - auch jederzeit und vor jeder Instanz geltend gemacht werden (vgl. BGE 129 I 361 E. 2.3 S. 365 sowie zum Ganzen: Yvo Hangartner, Die Anfechtung nichtiger Verfügungen und von Scheinverfügungen, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2003 S. 1053 ff., S. 1054, Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 10 zu Art. 5, Felix Uhlmann/Alexandra Schwank, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, N 4 zu Art. 38 mit Hinweisen). Vorliegend erübrigen sich angesichts untenstehender Erwägungen (vgl. insb. E. 8) sodann Ausführungen zur Frage des Eröffnungszeitpunkts bzw. der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung.

E. 3

Mit seinem Hauptbegehren beantragt der Beschwerdeführer, es sei die Nichtigkeit der Verfügung vom 3. Juni 2008 festzustellen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, er habe die beiden Schreiben des BFM vom 18. März bzw. vom 2. April 2008 nicht erhalten und so seinen gesetzmässigen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 30 VwVG) nicht wahrnehmen können. Weiter sei die Verfügung nicht korrekt eröffnet worden. Diese hätte - in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 VwVG - schriftlich eröffnet werden müssen, nicht aber durch amtliche Publikation. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei Art. 36 Bst. b VwVG vorliegend nicht anwendbar. Er halte sich in der Schweiz auf, sein Aufenthaltsort sei bekannt und eine Zustellung an der Wohnadresse möglich.

E. 4

Fehlerhafte Entscheide sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 956 ff.). Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab die (funktionelle oder sachliche) Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 133 II 366 E. 3.2 S. 367, BGE 132 II 21 E. 3.1 S. 27, BGE 129 I 361 E. 2.1 S. 364 jeweils mit Hinweisen), ebenso schwerwiegende Form- bzw. Eröffnungsfehler (vgl. Felix Uhlmann/Alexandra Schwank, a.a.O., N 3 zu Art. 38, Markus Müller, a.a.O., N 10 zu Art. 5). Eine Verfügung, die in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen ist, ist sodann in der Regel nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar (BGE 135 V 134 E. 3.2 S. 138 und BGE 129 I 361 E. 2.1 S. 364 je mit Hinweisen; Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 450 ff.). Jedoch haben solche Gehörsverletzungen Nichtigkeit zur Folge, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoss gegen grundlegende Parteirechte handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person von einer Verfügung mangels Eröffnung keine Kenntnis hat bzw. gar keine Gelegenheit erhalten hat, am Verfahren, das zur beanstandeten Verfügung geführt hat, teilzunehmen (BGE 129 I 361 E. 2.1 S. 364 mit Hinweisen, vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 4A_277/2009 vom 11. November 2009

E. 4.3 in fine). Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen; sie ist von ihrem Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung absolut unwirksam respektive inexistent (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., Rz. 955, Markus Müller, a.a.O., N 10 zu Art. 5; BGE 132 II 21 E. 3.1 S. 27, BGE 129 I 361 E. 2.3 S. 364 f.). Ob eine Verfügung als nichtig zu betrachten ist, ist deshalb im Zusammenhang mit den Prozess- bzw. Eintretensvoraussetzungen zu prüfen: Wird eine Verfügung als nichtig erachtet, liegt nach dem Gesagten kein Anfechtungsobjekt vor; es ergeht deshalb ein entsprechender Feststellungsentscheid (vgl. Yvo Hangartner, a.a.O., S. 1054; BGE 132 II 342 E. 2.3 S. 349).

E. 5.1

Im Folgenden ist zunächst zu untersuchen, ob die Vorinstanz den in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerten verfassungsmässigen Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat (zu dessen Inhalt allgemein vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., Rz. 1672 ff., Michele Albertini, a.a.O., S. 202 ff.). Eine solche Verletzung läge insbesondere vor, wenn er keine Kenntnis vom gegen ihn laufenden Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung und infolgedessen auch keine Gelegenheit erhalten hätte, von seinem Recht auf Äusserung und Mitwirkung am vorinstanzlichen Verfahren Gebrauch zu machen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_682/2008 vom 16. Februar 2009 E. 1.1 mit Hinweis; Michele Albertini, a.a.O., S. 206 ff. sowie S. 259 ff.). Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang insbesondere geltend, er habe die beiden Schreiben des BFM vom 18. März und vom 2. April 2008 (vgl. Sachverhalt Bst. E und F) mit der Mitteilung der Verfahrenseinleitung sowie der Aufforderung zur Stellungnahme nicht erhalten bzw. diese seien ihm nicht zugestellt worden.

E. 5.2

Verfügungen werden den Parteien grundsätzlich schriftlich eröffnet (Art. 34 Abs. 1 VwVG). Sie gelten nach herrschender Lehre und Praxis dann als zugestellt, wenn sie in den Machtbereich der betreffenden Person gelangen und diese so die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen. Tatsächliche Kenntnisnahme oder gar Lektüre ist nicht vorausgesetzt (vgl. BENOÎT BOVAY, Procédure administrative, Bern 2000, S. 274, ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 341; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-6799/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3.4).

E. 5.3

Aus den Akten geht hervor, dass die Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons Aargau, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, mit Schreiben vom 27. Mai 2005 an das BFM gelangte und unter Verweis auf bestimmte Dokumente (u.a. Ehescheidung des Beschwerdeführers von seiner Schweizer Ehefrau, Wiederverheiratung mit einer Landsfrau) die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 41 Abs. 1 BüG beantragte. Erstmals am 18. März 2008 und nachfolgend am 2. April 2008 gelangte das BFM, wie erwähnt, an den Beschwerdeführer und ersuchte ihn um Stellungnahme im eröffneten Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung. Für die Tatsache sowie den Zeitpunkt der Zustellung der fraglichen Schreiben ist die Vorinstanz beweispflichtig. Gelingt ihr der Beweis nicht, hat sie dementsprechend die Folgen der

Beweislosigkeit zu tragen. Mit Blick auf die Eigenheiten der Massenverwaltung erfolgt die Feststellung von Tatsachen, welche für die Zustellung bzw. Eröffnung einer Verfügung erheblich sind, anhand des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; der wahrscheinlichste Geschehensablauf ist daher massgebend. Wird die Tatsache oder der Zeitpunkt der Zustellung einer nicht eingeschriebenen (also ohne Zustellnachweis verschickten) Verfügung bzw. Sendung bestritten, können diese nicht allein anhand des üblichen administrativen Ablaufs als erstellt betrachtet werden; hingegen kann der Nachweis aufgrund weiterer Indizien oder der Gesamtumstände (wie beispielsweise der Erfüllung einer Forderung, der Korrespondenz, dem Verhalten einer Person oder Zeugenaussagen) erbracht werden. Aufgrund der Beweislastverteilung ist jedoch im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (vgl. zum Ganzen insbesondere Urteile des Bundesgerichts 9C_348/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 2.1 und I 218/04 vom 31. August 2004 E. 5.1 sowie auch C 192/02 vom 29. August 2003 E. 1.2 und I 738/01 vom 18. April 2002 E. 1b und 1c je mit Hinweisen). Gelingt vorliegend der Vorinstanz der Beweis der Zustellung der beiden Verfügungen vom 18. März und 2. April 2008 nicht, ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis vom gegen ihn eröffneten Verfahren und von den Aufforderungen zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs hatte.

E. 5.4

Von der Vorinstanz wird nicht in Abrede gestellt, dass die beiden Briefe nicht als eingeschriebene Sendungen, sondern mit gewöhnlicher Post versandt wurden, so dass hinsichtlich der Zustellung kein förmlicher Beweis erbracht werden kann. Gemäss der soeben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtes genügt der Verweis auf den normalen organisatorischen Ablauf bei der Verwaltung den Beweisanforderungen in diesem Zusammenhang nicht. Die Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 5. Januar 2009, beide Briefe trügen amtsinterne Ausgangsstempel, seien an die offizielle Wohnadresse des Beschwerdeführers (der erste jedoch ohne den Zusatz "bei D._____"; gemäss Bestätigung des Personenmeldeamts Zürich vom 30. Oktober 2008 gehört dieser Zusatz jedoch zur offiziellen Adresse) gerichtet gewesen und keines der fraglichen Schreiben sei als unzustellbar retourniert worden, sind daher unbehelflich. Sie erbringen - entgegen der Auffassung des BFM - nicht den Beweis dafür, dass die Verfügungen dem Briefkasten des Beschwerdeführers auch tatsächlich "ordnungsgemäss zugeführt werden konnten".

E. 5.5

Es stellt sich daher die Frage, ob der Nachweis der Zustellung aufgrund von weiteren Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erbracht zu betrachten ist (vgl. dazu die unter E. 5.3 zitierte Rechtsprechung). Entsprechende Hinweise oder Umstände sind vorliegend jedoch keine ersichtlich. Wohl mag es nicht alltäglich sein, dass gleich zwei Briefe den Empfänger nicht erreichen. Dies genügt jedoch nicht, um ohne Weiteres von einer erfolgten Zustellung ausgehen zu können, zumal die Vorinstanz offenbar im Falle des Briefes vom 18. März 2008 selbst ein mögliches Problem bei der postalischen Zustellung nicht ausschloss und am 2. April 2008 ein zweites Schreiben versandte, diesmal mit dem Zusatz "c/o D._____". Weiter ist festzuhalten, dass bis dahin kein Verfahren hängig gewesen war, in dessen Rahmen bereits mehrere schriftliche oder mündliche Kontakte stattgefunden hätten, die es als höchst wirklichkeitsfremd erscheinen liessen, dass ausgerechnet die in Frage stehenden

Schreiben den Beschwerdeführer nicht erreicht haben sollten. Auch sonst liegen keine Umstände vor, die bezüglich der Annahme der erfolgten Zustellung keine Zweifel zulassen bzw. die erfolgte Zustellung als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen würden. Die vom Beschwerdeführer als Beweismittel eingereichten beiden Kuverts (dritter Absender; ebenfalls ohne den Zusatz "c/o D. _____" in der Adressierung), bei welchen es erwiesenermassen zu Zustellungsproblemen gekommen ist, sprechen vielmehr für die Plausibilität seiner Darstellung. Folglich ist auf die Darstellung des Empfängers abzustellen, wonach ihm die fraglichen Postsendungen nicht zugestellt wurden. Bei dieser Sachlage können Mutmassungen darüber unterbleiben, ob bzw. wo und bei wem ein Fehler passiert sein könnte (Briefsendungen vom Empfänger irrtümlich nicht beachtet, Nichtversand der Briefe, Verwendung einer falschen Adresse, Probleme bei der Postzustellung, als unzustellbar retournierte Sendungen in den Verfahrensakten nicht abgelegt etc.).

E. 5.6

In der Folge erliess die Vorinstanz eine Verfügung mit der Bezeichnung "Eröffnung eines Verfahrens betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung". Darin wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, "innert eines Monats nach Publikation" zur allfälligen Nichtigerklärung der Einbürgerung Stellung zu nehmen. Diese Verfügung wurde nicht auf dem Postweg versandt, sondern am 14. Mai 2008 im Bundesblatt publiziert (BBl 2008 3411). Art. 23 VwVG sieht vor, dass die Behörde, die eine Frist ansetzt, gleichzeitig auch die Folgen der Versäumnis androht, wobei im Versäumnisfalle nur die angedrohten Folgen eintreten. Abgesehen davon, dass die Eröffnung von Verfügungen per amtlicher Publikation dem Beschwerdeführer (entgegen der eben wiedergegebenen Vorschrift) nie angedroht worden war und die Verfügung vom 14. Mai 2008 ihrerseits (wiederum entgegen der erwähnten Bestimmung) keine Säumnisfolgen androht, erliess das BFM die Endverfügung (Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung) am 3. Juni 2008 und damit noch vor Ablauf der mit der Verfügung vom 14. Mai 2008 eingeräumten einmonatigen Frist zur Stellungnahme. Selbst wenn man die Frage der Zulässigkeit der Eröffnung dieser Verfügung (sowie derjenigen vom 3. Juni 2008) durch Publikation im Bundesblatt an dieser Stelle ausser Acht lässt bzw. mit der Vorinstanz (vgl. Vernehmlassung des BFM vom 5. Januar 2009, S. 4 Abschnitt 3) von der Zulässigkeit dieser Form der Eröffnung ausgehen würde (vgl. dazu sogleich E. 6), so ist festzuhalten, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers ohnehin verletzt wurde: Durch den Erlass der Verfügung während noch laufender Frist für die Stellungnahme wurde er seiner Mitwirkungsmöglichkeiten bzw. seines Rechts auf vorgängige Äusserung beraubt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3445/2007 vom 24. August 2010 E. 6).

E. 5.7

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die Verfügungen des BFM vom 18. März, 2. April und 14. Mai 2008 dem Beschwerdeführer nie zugestellt bzw. eröffnet wurden oder die ihm eingeräumte Frist zur Stellungnahme nicht beachtet wurde. Infolgedessen konnte er - in Verletzung seines verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör - in keiner Weise am vorinstanzlichen Verfahren mitwirken.

E. 6

Wie im Sachverhalt erwähnt (Bst. H), wurde die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Juni 2008 durch amtliche Publikation im Bundesblatt eröffnet (BBl 2008 4433). Ob die

Vorinstanz von dieser Art der Eröffnung unter den gegebenen Umständen Gebrauch machen durfte oder ob darin vielmehr ein Eröffnungsfehler zu sehen ist, ist im Folgenden zu untersuchen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeeingabe vom 5. November 2008 geltend, die Voraussetzungen von Art. 36 VwVG seien nicht erfüllt gewesen und die Vorinstanz hätte ihre Verfügung gemäss Art. 34 Abs. 1 VwVG schriftlich und individuell eröffnen müssen. Sein Aufenthaltsort sei bekannt und eine Zustellung an der Wohnadresse wäre möglich gewesen. Die Vorinstanz setze sich selbst in Widerspruch, wenn sie einerseits annehme, die Verfügungen vom 18. März 2008 und vom 2. April 2008 hätten ihn erreicht, andererseits aber davon ausgehe, die Zustellung der Endverfügung sei unmöglich oder der Adressat sei unbekanntem Aufenthaltsort. In seiner Vernehmlassung vom 5. Januar 2009 führt das BFM aus, die angefochtene Verfügung sei in Anwendung von Art. 36 Bst. b VwVG (Unmöglichkeit der Zustellung) publiziert worden. Dies stehe nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass frühere Verfügungen hätten zugestellt werden können. Die Unmöglichkeit der Zustellung nach Art. 36 Bst. b VwVG sei nicht auf den Fall beschränkt, dass eine postalische Zustellung an die gemeldete und aktuelle Wohnadresse des Betroffenen nicht möglich sei. Der Grundgedanke der Regelung in Art. 36 Bst. a und b VwVG bestehe in der ersatzweisen Zustellung von Postsendungen durch amtliche Publikation auch in Fällen, wo der Zustellung aus Gründen wie Annahmeverweigerung oder Verfahrensvereitelung keine Aussicht auf Erfolg beschieden sei. In Berücksichtigung von BGE 119 Ib 429 sei Art. 36 VwVG weit auszulegen. Danach seien Sachverhalte miterfasst, in denen der Adressat einer Postsendung deren Annahme willentlich verweigere und dadurch zu erkennen gebe, dass er sich dem Verfahren in seiner Gänze entziehe. Hieraus ergebe sich eine die amtliche Publikation rechtfertigende Unmöglichkeit. Nachdem der Beschwerdeführer auf zwei ihm zugesandte Eröffnungsverfügungen nicht reagiert habe, sei auf Aussichtslosigkeit weiterer Zustellversuche geschlossen worden. Das BFM führt weiter aus, es habe die Zustellung aufgrund von willentlicher und grundloser Annahmeverweigerung wie auch aufgrund der Verletzung gebotener Umsicht bzw. der aus Treu und Glauben erwachsenden Sorgfalts- bzw. Mitwirkungspflicht bezüglich der Annahme von Postsendungen als unmöglich erachtet und das Verfahren in Anwendung von Art. 36 VwVG in Abwesenheit mittels öffentlicher Publikation im Bundesblatt fortgeführt. In diesem Vorgehen sei kein Mangel zu erblicken. In seiner Replik vom 9. Februar 2009 bestreitet der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Ausführungen der Vorinstanz. Insbesondere weist er den Vorwurf der willentlichen und grundlosen Annahmeverweigerung der erwähnten Verfügungen zurück. Zudem sei Art. 36 Bst. b VwVG von vornherein auf Fälle beschränkt, in denen sich der Adressat im Ausland aufhalte. Insofern sei der Verweis auf BGE 119 Ib 429 (einen Fall mit Auslandsbezug betreffend) nicht einschlägig.

E. 6.2

Die Eröffnung einer Verfügung durch amtliche Publikation stellt nicht eine alternative Eröffnungsart dar, sondern ist als ausserordentliche Form der Eröffnung nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 36 VwVG zulässig, d.h. wenn eine Partei auf normalem Weg nicht oder nur erschwert erreicht werden kann (Bst. a und b) oder wenn es sich um sogenannte Massenverfahren handelt (Bst. c und d). In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf individuelle Zustellung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 VwVG (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 2 zu Art. 34 und N 5 zu Art. 36, Felix

Uhlmann/Alexandra Schwank, a.a.O., N 1 zu Art. 36).

E. 6.2.1

Dass der Beschwerdeführer unbekanntes Aufenthalts (gewesen) wäre, macht auch die Vorinstanz nicht geltend. Art. 36 Bst. a VwVG gelangt daher nicht zur Anwendung und kommt vorliegend als Rechtsgrundlage für die erfolgte amtliche Publikation nicht in Frage. Gleiches gilt im Übrigen für die Bst. c und d der genannten Bestimmung.

E. 6.2.2

Art. 36 Bst. b VwVG, auf den sich die Vorinstanz für die Publikation im Bundesblatt, wie erwähnt, stützen will, ist nach seinem unzweideutigen Wortlaut ausschliesslich auf Sachverhalte mit Auslandsbezug anwendbar. Die Behörde kann nach dieser Bestimmung ihre Verfügungen durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen "gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen Artikel 11b Absatz 1 kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat" (Hervorhebung nicht im Original). Die Unmöglichkeit der Zustellung - ob faktisch oder rechtlich (BGE 119 Ib 429 E. 2b S. 431) - bezieht sich damit immer auf Personen im Ausland. Schon aus diesem Grund ist nicht einsichtig, dass - entsprechend "dem Grundgedanken der Regelung", wie dies die Vorinstanz offenbar annimmt - das Kriterium der Unmöglichkeit auch auf Fälle, in welchen sich der Beschwerdeführer - an einer bekannten Adresse - im Inland aufhält, Anwendung finden soll.

E. 6.3

Eröffnet die zuständige Behörde ein Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung, so hört sie - entsprechend dem Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör - die betroffene Person vorher an (Art. 29 und 30 Abs. 1 VwVG). Als anzudrohende Säumnisfolgen (vgl. Art. 23 VwVG) kommen in vorliegendem Zusammenhang etwa die Fortführung des Verfahrens ohne die einverlangte Stellungnahme oder die Annahme des Verzichts auf eine Stellungnahme in Betracht (vgl. URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 15 zu Art. 23). Angezeigt wäre ebenfalls ein Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Diese Bestimmung findet auch im Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung Anwendung (obwohl dieses nicht auf Begehren des Betroffenen eingeleitet wurde), da es mit dem früheren, von diesem in die Wege geleiteten Einbürgerungsverfahren konnex ist (Urteil des Bundesgerichts 5A.9/2006 vom 7. Juli 2006 E. 2.4.1; vgl. auch CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 13 und 15 f. zu Art. 13). Im Übrigen hat die Partei, die die ihr zumutbare Mitwirkungspflicht verweigert, damit zu rechnen, dass ihr Verhalten im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend gewichtet wird (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Damit ist die zuständige Behörde unter Umständen befugt, einen Sachentscheid zu fällen, obwohl der Betroffene, der vom eingeleiteten Verfahren Kenntnis hat und dem in gesetzeskonformer Weise Gelegenheit zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs gegeben wurde, von seinen Parteirechten nicht Gebrauch gemacht hat. Dies enthebt die Behörde jedoch nicht ihrer Pflicht, die Verfügung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu eröffnen. Das Gesetz schreibt ihr zwar nicht vor, auf welche Art die gemäss Art. 34 Abs. 1 VwVG in schriftlicher Form ausgefertigte Verfügung den Parteien überbracht bzw. zugestellt wird. Aus Beweisgründen

wird sie dies auf dem Postweg per Einschreiben, mit Einschreiben/Rückschein oder Gerichtsurkunde tun. Der Zeitpunkt der Eröffnung richtet sich dabei nach Art. 20 Abs. 1 VwVG; bleibt der Zustellversuch erfolglos, greift die Zustellfiktion nach Abs. 2bis der genannten Bestimmung (zu den Voraussetzungen der Zustellfiktion vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 2.2.2). Weshalb vorliegend nicht im beschriebenen Sinn an die offizielle Adresse des Beschwerdeführers hätte zugestellt werden können, ist nicht ersichtlich und wird von der Vorinstanz auch nicht begründet. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer auf die Verfügungen vom 18. März und vom 2. April 2008 nicht reagierte, kann bzw. durfte jedenfalls nicht auf die Unmöglichkeit der Zustellung an die bekannte Adresse geschlossen werden; schliesslich steht es Verfahrensbeteiligten auch frei, von ihren Mitwirkungsrechten nicht Gebrauch zu machen respektive - unter Inkaufnahme der Säumnisfolgen - ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachzukommen. Die Voraussetzungen gemäss Art. 36 VwVG waren jedenfalls, wie dargelegt, nicht erfüllt, so dass für eine amtliche Publikation kein Raum blieb, die Vorinstanz vielmehr zur individuellen Zustellung der Verfügung an den Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre. Die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Juni 2008 ist folglich nicht gesetzeskonform eröffnet worden.

E. 7

Zu den schwerwiegenden Verletzungen des Gehörsanspruchs und den Eröffnungsfehlern kommt ein weiterer Mangel hinzu: Das BFM hat mit Verfügung vom 3. Juni 2008 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers für nichtig erklärt, obwohl ihm die - von Art. 41 Abs. 1 BÜG dafür vorausgesetzte - Zustimmung des Heimatkantons zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag, es darum vielmehr noch nicht einmal ersucht hatte: Erst am 10. Juni 2008 beantragte die Vorinstanz der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Beschwerdeführers die Erteilung der Zustimmung zur Nichtigklärung. Diese kam dem Ersuchen am 11. Juni 2008 nach. Zum Zeitpunkt des Erlasses der in Frage stehenden Verfügung war damit eine der beiden formellen Voraussetzungen, welche das Gesetz für eine Nichtigklärung vorsieht, nicht erfüllt. Damit erweist sich die Verfügung vom 3. Juni 2008 unter einem weiteren Aspekt als fehlerhaft.

E. 8

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die festgestellten Mängel die Annahme der Nichtigkeit der Verfügung vom 3. Juni 2008 rechtfertigen. Die unterlassene Orientierung hinsichtlich der Eröffnung eines Verfahrens, die daraus folgende vollständige Unterbindung der Möglichkeit zur Teilnahme bzw. Mitwirkung und die nicht erfolgte Mitteilung eines (sich zudem in schwerwiegender Weise auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers auswirkenden) Entscheides sind als krasse Verletzungen von dessen Anspruch auf rechtliches Gehör zu qualifizieren. Daneben sind der Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Verfügung vom 3. Juni 2008, wie dargelegt, weitere Fehler vorzuhalten (explizit erwähnt seien nur noch einmal die Art. 23 VwVG zuwiderlaufende Ansetzung von Fristen ohne Androhung von Säumnisfolgen, der Erlass einer Verfügung vor Ablauf einer für eine Stellungnahme gesetzten Frist und die Publikation im Bundesblatt ohne Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 36 VwVG und damit anstelle der gebotenen individuellen Eröffnung). In einem bereits mehrfach erwähnten Entscheid hat das Bundesgericht ausgeführt, eine einen besonders schwerwiegenden Verstoss gegen grundlegende Parteirechte darstellende Verletzung des rechtlichen Gehörs habe die Nichtigkeit des in Frage stehenden Rechtsakts zur Folge. Von einem solchen Verstoss sei

beispielsweise auszugehen, wenn die betroffene Person von einem Entscheid mangels Eröffnung gar nichts wisse bzw. wenn sie gar keine Gelegenheit erhalten habe, an einem gegen sie laufenden Verfahren teilzunehmen (BGE 129 I 361 E. 2.1 S. 364; vgl. auch - mit Hinweis auf diesen Entscheid - das Urteil des Bundesgerichts 4A_277/2009 vom 11. November 2009 E. 4.3 in fine). Zwar hat das Bundesgericht in einem weiteren (nicht publizierten) Urteil betreffend dieselbe Konstellation die Frage, ob von der Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids auszugehen sei, offen gelassen mit der Begründung, die in Frage stehende Verfügung sei innert Rechtsmittelfrist angefochten worden, und den Entscheid (lediglich) aufgehoben (Urteil 6B_682/2008 vom 16. Februar 2009 E. 1.1 und 1.3). Die rechtsanwendenden Behörden haben jedoch die Nichtigkeit von Amtes wegen zu berücksichtigen und diese ist, da sie die Frage des Vorliegens eines Anfechtungsobjekts beschlägt, wie erwähnt (E. 4), bereits bei den Eintretensvoraussetzungen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die vorliegend festgestellten Gehörsverletzungen als so schwerwiegend zu qualifizieren (die Vorinstanz hat mit ihrer Vorgehensweise die fundamentalsten Aspekte des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers verletzt), dass sie alleine bereits die Annahme der Nichtigkeit der in Frage stehenden Verfügung rechtfertigen würden. Jedenfalls aber wäre die dafür erforderliche Schwere der der Vorinstanz vorzuhaltenden Verfahrensfehler mit Blick auf ihre Anzahl bzw. Häufung anzunehmen. Im Zusammenhang mit Verfahrensfehlern im Allgemeinen bzw. Gehörsverletzungen im Besonderen hat das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten, auch eine Häufung von (für sich allein betrachtet allenfalls weniger gewichtigen) Fehlern bzw. Rechtsverletzungen könne zur Qualifizierung eines Mangels als schwerwiegend führen bzw. dazu, dass ein Verfahren als derart mangelhaft erscheine, dass eine Heilung im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen sei (vgl. BGE 124 V 180 E. 4b S. 183 f. sowie die Urteile des Bundesgerichts 1A.57/2000 vom 8. Mai 2000 E. 6a und 1A.160/2004 vom 10. März 2005 E. 2.2). Zwar handelte es sich dabei jeweils um Konstellationen, in welchen nicht eine allfällige Nichtigkeit eines Entscheids in Frage stand, sondern es lediglich um die Anfechtbarkeit eines solchen ging. Doch lässt sich die dahinterstehende Überlegung, wonach sich im Falle des Zusammentreffens mehrerer Rechtsverletzungen andere (weiterreichende) Konsequenzen rechtfertigen als beim Vorliegen "lediglich" einer einzelnen solchen Verletzung, auf andere Fragestellungen übertragen (in diese Richtung weist denn auch das Urteil des Bundesgerichts 2C_336/2009 vom 23. Februar 2010 E. 2.4). Die dargelegten Fehler erreichen damit (zum Teil bereits einzeln, umso mehr aber aufgrund der vorliegenden ausserordentlichen Häufung) die für die Annahme der Nichtigkeit vorausgesetzte Schwere. Im Übrigen sind sie ohne weiteres als offensichtlich bzw. leicht erkennbar zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat sich schliesslich gegen die Nichtigkeitsklärung umgehend nach Erhalt von Hinweisen bezüglich eines entsprechenden Verfahrens und im Rahmen des ihm Zumutbaren gewehrt. Es kann ihm daher keinerlei Versäumnis vorgeworfen werden. Mit Zwischenverfügung vom 9. Januar 2009 stellte das Bundesverwaltungsgericht zudem fest, die Verfügung vom 3. Juni 2008 entfalte für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine Rechtswirkungen. Es gilt daher vorliegend nicht, das Vertrauen allfälliger gutgläubiger Dritter in einen lange unangefochten gebliebenen Entscheid zu schützen. Die Rechtssicherheit erscheint damit durch die Annahme der Nichtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nicht tangiert. Die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Juni 2008 erweist sich damit als qualifiziert fehlerhaft; da auch die übrigen Voraussetzungen für die Annahme der Nichtigkeit erfüllt sind, ist sie als nichtig zu betrachten. Sie ist folglich von ihrem Erlass weg inexistent und entfaltet

keinerlei Rechtswirkungen. In Bezug auf den Beschwerdeführer bedeutet dies, dass seine Rechtsstellung nach wie vor dieselbe ist wie vor ihrem Erlass: Er ist nach wie vor im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, wie auch seine Kinder folglich im Besitz des (auf seiner Einbürgerung beruhenden) ihrigen.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Juni 2008 aufgrund ihrer unter verschiedenen Gesichtspunkten bestehenden, schwerwiegenden Fehlerhaftigkeit als nichtig erweist. In Gutheissung der Beschwerde vom 5. November 2008 ist daher die Nichtigkeit der fraglichen Verfügung festzustellen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 e contrario VwVG). Der bereits geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- ist ihm von der Gerichtskasse zurückzuerstatten. Zudem ist dem Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 und 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gericht liegt keine Kostennote vor, weshalb die Parteientschädigung aufgrund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 2'200.- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen ist. (Dispositiv S. 21)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.